

Urban, Bischof, Knecht der Knechte Gottes. Zum immerwährenden Andenken.

Auf die Warte (Is. 21,8) höchster apostolischer Würde durch die Nachsicht des höchsten Rates - wenngleich ohne Verdienst - gestellt, richten wir die Schärfe unseres Augenmerkes, soweit uns dies von oben erlaubt wird, auf sämtliche Lande der Gläubigen, die unserer Hut anvertraut sind, auf ihren Fortschritt und Vorteil, gleichsam als Hirt der gesamten uns anvertrauten Herde des Herrn, auf die Gläubigen selbst, auf daß sie wissenschaftliche Studien begehren sowie die Perle der Weisheit (Mt. 13,46), deren Besitz ruhmreich und deren Früchte gar süß sind, wenn man sie gefunden hat, durch die die Wolken der Unwissenheit fortgeblasen werden und emsige Sorgfalt - nachdem die Finsternis des Irrtums unter den Sterblichen vertrieben ist - ihre Taten und Werke bestimmt und ordnet im Lichte der Wahrheit, durch die die Verehrung des Namens Gottes und des christlichen Glaubens verbreitet, die Gerechtigkeit gepflegt, öffentliches und privates Geschäft angemessen erledigt und das Wohl der Menschheit in jeder Weise vermehrt wird, und es ist nicht verwunderlich, wenn wir deshalb von dem Wunsch beseelt werden, daß die wissenschaftlichen Studien, in denen jene kostbare Perle der Weisheit selbst zu finden ist, lobenswertes Wachstum erfahren mögen und besonders an jenen Orten vielfach erstarken sollen, die zur Vervielfältigung des Samens der Lehre und zur Produktion heilbringender Schößlinge besonders geeignet erscheinen.

Indem wir all dies bedenken, desgleichen auch die Lauterkeit des Glaubens und die außergewöhnliche Ergebenheit offenkundig sind, die unsere geliebten Söhne, die Ratsherren, Schöffen, Bürger und die ganze Gemeinde der Stadt Köln, unsere und der Römischen Kirche getreue Söhne, seit je der Kirche selbst und uns bekundet haben, und die sie im Laufe der Zeit immer weiter zu vermehren trachteten, halten wir es für angemessen und glauben, daß es nur rechtens ist, daß jene Stadt selbst, welche die göttliche Gnade mit dem Vorteil vieler Güter und mit Überfluß an Tugend reichlich beschenkte, auch durch die Gaben der Wissenschaften geschmückt und auch erweitert werden sollte, auf daß Sie Männer hervorbringe, ausgezeichnet durch Reife des Urteils, gekrönt mit dem Schmuck der Tugend, geschult durch die Lehrsätze der verschiedenen Fakultäten; und es möge dort eine sprudelnde Quelle des Wissens entspringen, von deren Überfluß alle trinken mögen, die danach trachten, sich wissenschaftlichem Zeugnis zu widmen.

Nachdem wir dies alles in sorgfältiger Prüfung erwogen haben, nicht nur zu Nutz und Frommen der Stadt allein, sondern auch zu dem der Einwohner des umliegenden Landes, haben wir aus väterlicher Liebe das Verlangen, genanntem Rat, Schöffen, Bürgern und Gemeinde, die unsere Gnade erleben, in dieser Angelegenheit auf ihre Bitte ergeben zuzustimmen zum Lobpreis des Göttlichen Namens und zur Verbreitung des rechten Glaubens, und wir verfügen aus apostolischer Machtvollkommenheit und ordnen an,

daß in der genannten Stadt Köln in Zukunft ein Generalstudium nach dem Vorbild des Pariser Studiums entstehe und in ihr künftig allezeit blühe, sowohl in der Theologie und dem Kirchenrecht als auch in jeder anderen erlaubten Fakultät, und daß die dort Lesenden und Lernenden sich des

Genusses aller Privilegien, Freiheiten und rechtskreiseigenen Sonderrechte (immunitatibus) erfreuen, die den Magistern der Theologie und den lesenden Doktoren sowie Studierenden während ihres Aufenthaltes an genanntem Pariser General studium eingeräumt werden.

Darüber hinaus wollen wir genannte Stadt und Studium - zum öffentlichen Nutzen, den wir davon erhoffen - durch weitere Ehren fördern und ordnen aus ebenderselben Machtvollkommenheit an, daß wenn jemand in jenem Kölner Studium im Laufe der Zeit in derjenigen Fakultät, in der er studiert, die Voraussetzungen dafür verdient hat, sich die Lehrbefugnis zu erwerben, damit er andere zu unterrichten vermag, und wenn er gar die Ehre des Magisterstandes oder des Doktorates erstrebt, so soll ihm gestattet werden, durch einen Magister oder die Magister, durch einen Doktor oder die Doktoren derjenigen Fakultät, in der die Prüfung abzuhalten ist, dem Propst der Kölner Domkirche - wer immer dies gerade ist, oder einem diesem genügenden und geeigneten Vertreter, wen immer der Propst dazu ausersieht - vorgestellt zu werden - wenn die Propstei jener Kirche vakant ist, demjenigen, den die geliebten Söhne Kapitulare jener Kirche dazu bestimmen -; und besagter Propst, sein Vertreter oder Beauftragter - wie gesagt - trachte sorgsam und im Beisein der derzeit vollgültig amtierenden Magister und Doktoren der betreffenden Fakultät, die so Vorgestellten zu prüfen in dem, was von Kandidaten nach Brauch und Gewohnheit verlangt wird, wenn sie die Ehre des Magisteriums oder Doktorats erstreben, wie dies entsprechend in Generalstudien gehandhabt wird, und er verleihe und gewähre ihnen, wenn sie für zureichend und geeignet befunden worden sind, die Lehrbefugnis und den Ehrenstatus des Magisteriums oder Doktorates.

Jene aber, die an besagtem Studium in der erwähnten Stadt geprüft und zugelassen worden sind und Lehrbefugnis sowie Ehrentitel dieser Art erlangt haben werden, wie es bestimmt ist, haben künftig ohne Examen und anderweitige Approbation das volle und freie Recht zu lesen und zu lehren sowohl in dieser vorgenannten Stadt als an einzelnen anderen Generalstudien, an denen sie lesen und lehren möchten, ungehindert durch entgegenstehende Statuten und Gewohnheiten welcher Art auch immer, ob durch die Kurie oder anderweitig gesichert und bestätigt.

Es soll überhaupt keinem Menschen erlaubt sein, dieses Dokument unserer Verfügung und Anordnung zu verletzen oder ihm in frevlerischem Übermut zuwiderzuhandeln. Wenn aber jemand sich untersteht, dies zu versuchen, so soll er wissen, daß er sich den Unwillen des Allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen wird.

Gegeben zu Perugia am 12. Tag vor den Kalenden des Juni (21. Mai), im 11. Jahr unseres Pontifikates (1388).

Veröffentlicht in: **Anna Dorothee von den Brincken**, "In supreme dignitatis". Zur Gründungs-
urkunde Papst Urbans VI vom 21. Mai 1388. in: Geschichte in Köln 23 (Juni 1988), S. 9-36.

Wiedergabe mit freundlicher Genehmigung von Frau Prof. Dr. von den Brincken.